

Verordnung

über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe a und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt qualitative und quantitative Liquiditätsanforderungen für Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934².

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Grundsatz

Banken müssen jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen können.

2. Kapitel: Berichterstattung

Art. 3 Datenerhebungen

¹ Die FINMA kann von den Banken verlangen, über die Liquidität nach den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht³ Bericht zu erstatten.

² Sie ist namentlich befugt, Daten zur Berechnung der kurzfristigen Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) und weiterer Beobachtungskennzahlen auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut zu erheben.

SR

¹ SR 952.0

² SR 952.0

³ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, Dezember 2010, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/basel3.htm>

Art. 4 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft hat die Richtigkeit der Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote, der strukturellen Liquiditätsquote und weiterer Beobachtungskennzahlen gemäss den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu bestätigen.

3. Kapitel: Liquiditätsanforderungen**1. Abschnitt: Qualitative Anforderungen****Art. 5** Grundsatz

¹ Banken sind abgestimmt auf ihre Grösse sowie auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt ihrer Geschäftsaktivitäten zu einer angemessenen Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut verpflichtet.

² Sie halten einen Puffer als Schutz gegen Stresssituationen.

Art. 6 Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

¹ Banken definieren, in welchem Umfang sie bereit sind, Liquiditätsrisiken einzugehen (Liquiditätsrisikotoleranz).

² Sie legen die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos in Übereinstimmung mit der Liquiditätsrisikotoleranz fest.

³ Sie berücksichtigen ihre Liquiditätskosten und -risiken für alle wesentlichen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäftsaktivitäten namentlich bei der Festsetzung der Preise, der Einführung neuer Produkte und bei der Ertragsmessung. Sie sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risikoanreizen und eingegangenen Liquiditätsrisiken gemäss der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz.

Art. 7 Risikomess- und Steuerungssysteme

¹ Banken richten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken ein. Insbesondere müssen sie für unterschiedlich lange Zeiträume eine Liquiditätsübersicht erstellen mit einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Zahlungsmittelzuflüsse und -abflüsse aus Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.

² Sie identifizieren, steuern und überwachen die Liquiditätsrisiken sowie die Finanzierungsbedürfnisse der Finanzgruppe und der für das Liquiditätsrisiko wesentlichen Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen. Dabei berücksichtigen sie rechtliche, regulatorische oder operationelle Beschränkungen für die Übertragbarkeit von Liquidität.

³ Sie identifizieren, steuern und überwachen die untertägigen Liquiditätsrisiken. Die eingegangenen Liquiditätsrisiken dürfen die Zahlungs- und Abwicklungsverpflichtungen und -systeme nicht beeinträchtigen.

⁴ Sie überwachen die Vermögenswerte, die der Liquiditätsgenerierung dienen, und unterscheiden dabei zwischen belasteten und lastenfremen Vermögenswerten. Sie müssen jederzeit darlegen können, wo Vermögenswerte gehalten werden und wie diese zeitnah mobilisiert werden können.

Art. 8 Risikominderung und Puffer

¹ Banken treffen Massnahmen zur Minderung ihrer Liquiditätsrisiken. Sie haben namentlich über ein Limitensystem und über eine nach Finanzierungsquellen und Laufzeiten angemessen diversifizierte Finanzierungsstruktur zu verfügen.

² Sie haben einen Puffer aus lastenfremen, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten zu halten, mit dem Stresssituationen unterschiedlicher Dauer und Intensität aufgefangen werden können.

Art. 9 Stresstests

¹ Für Liquiditätsrisiken sind verschiedene Stressszenarien aufzustellen und darauf basierend Stresstests zur Liquiditätslage der Bank durchzuführen. Dabei sind Zahlungsströme aus Ausserbilanzpositionen und anderen Eventualverbindlichkeiten zu berücksichtigen, einschliesslich derjenigen aus Verbriefungszweckgesellschaften und anderen Zweckgesellschaften, bei denen die Bank als Liquiditätsgeber auftritt oder aus vertraglichen oder Reputationsgründen materielle Liquiditätshilfe leisten muss.

² Bei der Auswahl der Stressszenarien sind zu berücksichtigen:

- a. institutsspezifische, marktweite und kombinierte Ursachen und Faktoren;
- b. unterschiedlich lange Zeithorizonte;
- c. unterschiedliche Schweregrade für Stressereignisse, inklusive des Szenarios eines Verlusts der unbesicherten Finanzierung wie auch der Einschränkung der besicherten Finanzierung.

³ Die Annahmen über Zahlungsmittelzuflüsse und -abflüsse, der Liquiditätswert der Vermögenswerte im Falle eines Stressereignisses sowie alle übrigen Szenarioannahmen sind regelmässig oder nach Eintritt eines Stressereignisses zu überprüfen.

Art. 10 Notfallkonzept

¹ Banken stellen ein Notfallkonzept auf, das wirksame Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen enthält. Sie legen die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die notwendigen Massnahmen in geeigneter Form in internen Richtlinien und Weisungen fest.

² Bei der Ausarbeitung des Notfallkonzepts sind insbesondere die Stressszenarien nach Artikel 9 Absatz 1 und die Ergebnisse der Stresstests zu berücksichtigen.

Art. 11 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft hat die Erfüllung der qualitativen Anforderungen gemäss den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu den Artikeln 5–10 zu bestätigen.

2. Abschnitt: Quantitative Anforderungen («Gesamtliquidität»)**Art. 12** Liquide Aktiven

¹ Als Liquidität im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten folgende liquide Aktiven zum Buchwert:

- a. flüssige Mittel;
- b. Werte, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) für geldpolitische Repogeschäfte zulässt;
- c. Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Ausnahme von eigenen Schuldverschreibungen der Bank sowie solcher von Gesellschaften, die mit der Bank eine wirtschaftliche Einheit bilden;
- d. Werte, die im Land einer ausländischen Zweigniederlassung bei der Zentralbank diskont-, lombard- oder repofähig sind;
- e. Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und übriger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;
- f. Schuldverschreibungen und Akzepte erstklassiger ausländischer Banken sowie andere gleichwertige Papiere, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden;
- g. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) und die innerhalb eines Monats fälligen Edelmetallguthaben, soweit ihnen nicht je entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen;
- h. Kontokorrent-Debitoren und die innerhalb eines Monats fälligen festen Vorschüsse, die durch Werte nach den Buchstaben b und c gedeckt sind;
- i. ein Überschuss der zu verrechnenden liquiden Aktiven (Artikel 13) über die zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Artikel 15).

² Liquide Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerfranken oder der Transfer der in der fremden Währung zu leistenden Zahlung in die Schweiz gesichert ist.

³ Verpfändete liquide Aktiven müssen abgezogen werden, soweit sie einschliesslich der Deckungsmarge für bestehende Verpflichtungen haften.

Art. 13 Zu verrechnende liquide Aktiven

Zu verrechnen sind folgende liquide Aktiven, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:

- a. Bankendebitoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Schuldverschreibungen, sofern nicht unter Artikel 12 angerechnet;
- c. nicht gesicherte Forderungen mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr gegenüber erstklassigen Schuldnern, die Obligationen, Notes oder Geldmarktpapiere ausstehend haben (Geldmarktbuchforderungen);
- d. unter den sonstigen Aktiven bilanzierte Guthaben.

Art. 14 Zu unterlegende kurzfristige Verbindlichkeiten

Zu unterlegen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten:

- a. ein Überschuss der zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Artikel 15) über die zu verrechnenden liquiden Aktiven (Artikel 13);
- b. 50 Prozent der Kreditoren auf Sicht sowie anderer Konten oder Hefte ohne Rückzugsbeschränkung;
- c. 15 Prozent der Einlagen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften und -konten sowie ähnlichen Konten mit Rückzugsbeschränkung (ohne gebundene Vorsorgegelder).

Art. 15 Zu verrechnende kurzfristige Verbindlichkeiten

¹ Zu verrechnen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:

- a. Bankenkreditoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Kreditoren auf Zeit;
- c. gebundene Vorsorgegelder;
- d. Obligationen, Kassenobligationen und Kassenscheine;
- e. Edelmetallverpflichtungen, soweit ihnen nicht je entsprechende Guthaben oder Bestände gegenüberstehen;
- f. unter den sonstigen Passiven bilanzierte Verbindlichkeiten.

² Die gegen Verpfändung liquider Aktiven eingegangenen kurzfristigen Verbindlichkeiten (Artikel 12 Absatz 3) dürfen vorweg abgezogen werden und fallen nicht in die Verrechnung.

Art. 16 Unterlegungssatz, Meldepflicht und Konsolidierung

¹ Die liquiden Aktiven (Artikel 12) müssen ständig mindestens 33 Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Artikel 14) betragen. Für die Berechnung sind vorgängig liquide Aktiven nach Artikel 13 und kurzfristige Verbindlichkeiten nach Artikel

15 zu verrechnen. Der Saldo ergibt den Überschuss gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i oder gemäss Artikel 14 Buchstabe a.

² Die Bank hat die Prüfgesellschaft zu unterrichten, wenn ihre auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank 10 Prozent der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen. Einlagen nach Artikel 14 Buchstabe c sind dabei nur zum dort vorgesehenen Prozentsatz einzubeziehen. Verpflichtungen gegenüber rechtlich selbständigen Gesellschaften und Personen, die über das Beteiligungskapital zu mehr als 50 Prozent miteinander verflochten sind, werden als Einheit behandelt.

³ Die Banken haben für eine angemessene Liquidität auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerates zu sorgen. Die Konsolidierung richtet sich nach den Artikeln 6–12 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006⁴.

Art. 17 Liquiditätsausweis

Die Banken haben vierteljährlich einen Liquiditätsausweis zu erstellen. Die FINMA legt ein entsprechendes Formular fest.

3. Abschnitt: Quantitative Anforderung für privilegierte Einlagen

Art. 18 Zusatzliquidität

¹ Banken, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37a des Gesetzes besitzen, müssen neben der Liquidität nach Artikel 16 im Umfang ihrer Sicherstellungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Gesetzes zusätzliche liquide Aktiven nach Artikel 12 halten.

² Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.3–2.5 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁵ ausgewiesenen Einlagen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach Artikel 37a des Gesetzes und Artikel 23 der Bankenkonkursverordnung-FINMA vom 30. Juni 2005⁶ privilegiert sind;
- c. der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h des Gesetzes gesichert sind.

³ Die FINMA berechnet gestützt auf die nach Absatz 2 Buchstabe c gemeldeten Angaben die erforderliche Zusatzliquidität und teilt diese den einzelnen Banken mit.

⁴ Die Zusatzliquidität ist jeweils ab 1. Juli anteilmässig sicherzustellen.

⁴ SR 952.03

⁵ SR 952.02

⁶ SR 952.812.32

⁵ Die FINMA kann ausnahmsweise verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 2 Buchstabe c zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offenlegen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubigerinnen und Gläubiger als notwendig erscheint.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 19 Zweck

¹ Systemrelevante Banken müssen in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen auch in aussergewöhnlichen Belastungssituationen zu erfüllen.

² Sie haben neben den für alle Banken geltenden Anforderungen, ausgenommen die Artikel 12–17 dieser Verordnung (Gesamtliquidität), besondere quantitative Liquiditätsanforderungen nach diesem Kapitel zu erfüllen.

Art. 20 Konsolidierungskreis

Systemrelevante Banken erfüllen die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut unter Einschluss aller Niederlassungen.

2. Abschnitt: Quantitative Anforderungen

Art. 21 Besondere Liquiditätsanforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen während mindestens 30 Tagen jederzeit sämtliche Liquiditätsabflüsse, die bei Eintreten des Stressszenarios gemäss Artikel 22 zu erwarten sind, decken können.

² Sie dürfen in einem 7-Tage-Horizont sowie in einem 30-Tage-Horizont zu keiner Zeit eine Liquiditätslücke aufweisen.

Art. 22 Stressszenario

¹ Dem Stressszenario ist gleichzeitig ein bankspezifisches und ein marktweites Stressereignis zugrunde zu legen.

² Das Stressszenario muss auf der Annahme beruhen, dass:

- a. die Bank den Zugang zu besicherter und unbesicherter Finanzierung auf dem Kapital- und Geldmarkt verliert; und
- b. Einlagen in grossem Umfang zurückgezogen werden.

³ Die FINMA konkretisiert das Stressszenario.

Art. 23 Liquiditätslücke

¹ Im 7-Tage-Horizont liegt eine Liquiditätslücke vor, wenn die Liquiditätsabflüsse gemäss Artikel 24 Absatz 2 grösser sind als die Summe der folgenden Positionen:

- a. Liquiditätszuflüsse gemäss Artikel 24 Absatz 1;
- b. Wert, der bei einer Veräusserung der Vermögenswerte des regulatorischen Liquiditätspuffers (Art. 25) erzielt werden könnte;
- c. stehende Zentralbankenfazilitäten in der Höhe der noch offenen vereinbarten Limiten.

² Im 30-Tage-Horizont darf die Bank zur Deckung der Liquiditätsabflüsse zusätzlich zu den in Absatz 1 erwähnten drei Positionen die ausserordentliche Liquiditätsfazilität der SNB bis zu dem noch verfügbaren Betrag berücksichtigen, für den Vorbereitungen getroffen wurden.

Art. 24 Liquiditätszu- und Liquiditätsabflüsse

¹ Im Stressszenario werden die Liquiditätszuflüsse berechnet, indem verschiedene Klassen von bilanziellen Forderungen mit den jeweiligen Zuflussraten multipliziert werden. Nicht als Liquiditätszuflüsse gezählt werden dürfen Vermögenswerte, die dem Wertschriftenbestand des regulatorischen Liquiditätspuffers nach Artikel 25 zugerechnet werden.

² Die Liquiditätsabflüsse werden berechnet, indem verschiedene Klassen von bilanziellen oder ausserbilanziellen Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Abflussraten multipliziert werden.

³ Die FINMA legt die Klassifizierung der Forderungen und Verpflichtungen sowie die minimalen Ab- und die maximalen Zuflussraten fest.

⁴ Zu- und Abflussraten, die nicht von der FINMA vorgegeben sind, hat die Bank konsistent mit dem Stressszenario nach Artikel 22 zu bestimmen.

Art. 25 Regulatorischer Liquiditätspuffer

¹ Systemrelevante Banken halten einen Liquiditätspuffer aus liquiden, lastenfreien, frei verfügbaren und unter dem Stressszenario unverzüglich veräusserbaren Vermögenswerten. Er besteht aus einem primären und aus einem sekundären Teil.

² Der primäre Teil setzt sich zusammen aus:

- a. Schuldpapieren von Staaten oder Zentralbanken und Schuldpapieren der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds und multilateralen Entwicklungsbanken, die gemäss den Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten;
- b. Pfandbriefanleihen, begeben durch die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder die Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG;
- c. Giroguthaben bei Zentralbanken und Bargeld.

³ Im sekundären Teil können folgende marktgängigen Vermögenswerte angerechnet werden:

- a. Unternehmensanleihen mit hoher Bonität;
- b. Anleihen des öffentlichen Sektors, soweit nicht von Absatz 2 Buchstabe a erfasst;
- c. börsennotierte Beteiligungspapiere;
- d. Geldmarktpapiere;
- e. forderungsbesicherte Wertpapiere.

⁴ Die FINMA kann die Anrechnung von Vermögenswerten zum primären und sekundären Teil des Liquiditätspuffers erweitern oder beschränken.

⁵ Sie legt für die Vermögenswerte des primären und sekundären Teils des Liquiditätspuffers Mindestabschlagsraten zur Berechnung des Veräusserungswertes fest. Diese gelten für ein gut diversifiziertes Portfolio der Vermögenswerte.

⁶ Im 7-Tage-Horizont muss die Liquidität, die durch die Veräusserung der Vermögenswerte des regulatorischen Liquiditätspuffers entstünde, zu mindestens 75 Prozent aus Vermögenswerten des primären Teils bestehen.

⁷ Im 30-Tage-Horizont muss diese Liquidität zu mindestens 50 Prozent aus Vermögenswerten des primären Teils bestehen.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 26 Temporäre Erleichterungen

¹ Im Falle eines Liquiditätsschocks dürfen die Liquiditätsanforderungen nach Artikel 21 vorübergehend verletzt werden.

² Eine Verletzung der Anforderungen nach Artikel 21 oder eine absehbare Verletzung aufgrund ausserordentlicher Liquiditätsabflüsse sind der FINMA und der SNB unverzüglich zu melden.

³ Nach der Meldung setzt die FINMA der Bank eine Frist, um einen Plan zur Schliessung der Liquiditätslücken zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Ist der Plan ungenügend, so ergreift die FINMA geeignete Massnahmen.

Art. 27 Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen

¹ Die Bank muss in der Lage sein, Verluste zu decken, die im Stressszenario aus der Veräusserung von Vermögenswerten des regulatorischen Liquiditätspuffers oder aus Notfinanzierungsmassnahmen entstehen können.

² Das Ausmass möglicher Verluste wird bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenmittelüberschusses im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses berücksichtigt.

Art. 28 Ungenügendes Liquiditätsrisikomanagement

Werden die Vorgaben nach den Artikeln 5–10 von den Banken nicht umgesetzt, so erhebt die FINMA auf die Liquiditätsabflüsse von Bilanz- und Ausserbilanzpositio-

nen der systemrelevanten Bank einen Zuschlag, der dem fehlenden Grad der Umsetzung entspricht, höchstens aber 10 Prozent dieser Abflüsse ausmacht.

Art. 29 Berichterstattungspflichten

¹ Systemrelevante Banken weisen ihre Liquiditätssituation nach den Artikeln 23–25 monatlich aus. Sie reichen der FINMA und der SNB jeweils bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats Angaben ein zur:

- a. Liquiditätssituation unter dem vorgegebenen Stressszenario auf Stufe Finanzgruppe;
- b. Liquiditätssituation unter dem vorgegebenen Stressszenario auf Stufe Einzelinstitut unter Einschluss aller Niederlassungen;
- c. Liquiditätssituation unter dem vorgegebenen Stressszenario auf Stufe Einzelinstitut ohne Niederlassungen im Ausland;
- d. Aufgliederung der liquiden, unbelasteten und frei verfügbaren Wertschriften nach ISIN-Länderidentifikationsnummer auf Stufe Einzelinstitut ohne Niederlassungen im Ausland;
- e. Liquiditätssituation entsprechend den Buchstaben a – c für ein Stressszenario, in dem besicherte Refinanzierungen auf dem Repomarkt weiterhin möglich sind.

² Systemrelevante Banken reichen der FINMA und der SNB zusätzlich monatlich, jeweils spätestens am letzten Kalendertag des Folgemonats, einen Bericht ein, der die wichtigsten Änderungen der Liquiditätssituation im Vergleich zum Vormonat beschreibt und die Gründe dafür aufzeigt.

³ Die FINMA bestimmt die Form der Berichterstattung.

Art. 30 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft bestätigt gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen die Berichterstattung zu den quantitativen Liquiditätsanforderungen systemrelevanter Banken und zu deren Einhaltung.

5. Kapitel: Bezug der SNB

Art. 31

Die FINMA zieht die SNB beim Vollzug dieser Verordnung beratend bei.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ In den vom Basler Ausschuss vorgesehenen Beobachtungsperioden kann die FINMA von allen Banken eine darauf abgestimmte Berichterstattung verlangen.

² Die Beobachtungsperioden enden gemäss den Vorgaben des Basler Ausschusses, spätestens aber mit Einführung der LCR und der NSFR.

³ Die Bestimmungen der Artikel 5–10 sind von den systemrelevanten Banken ab 1. Januar 2013 und von den übrigen Banken ab 1. Januar 2014 vollständig zu erfüllen.

Art. 33 Änderungen bisherigen Rechts

Die Artikel 16–20 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁷ werden aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Bestimmungen des 4. Kapitels treten am Tag nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft.

⁷ SR 952.02